

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Acta S. Sedis. — Die neueste Kundgebung des heiligen Stuhles über Kirchenmusik und deren Bezug auf unsere kirchenmusikalischen Verhältnisse. — Homiletisches für die Fastenzeit. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Acta S. Sedis.

(Schluss.)

Für gerichtliche Beurteilung einer gemischten Ehe ist der Bischof kompetent, in dessen Diözese der katholische Teil wohnt, es sei denn, dass der beim Eheabschluss akatholische Mann nachträglich konvertiert hätte, dann geht die Streitsache an den Bischof seines Domizils.

Wenn ein Priester zufolge der vom hl. Stuhl gewährten Vollmachten auf dem Todbette von einem Ehehindernisse dispensiert und die bis anhin ungültige Ehe in eine gültige umwandelt, so legitimiert er gleichzeitig (für das kirchliche Forum wenigstens) auch die Kinder der betreffenden Eheleute, ausser wenn diese Kinder aus Ehebruch stammen oder von einem Gatten mit höhern Weihen oder feierlichen Ordensgelübden. (S. Off. 8. Juli 1903.)

Die Formulare, welche einem Priester Vollmacht geben zur Dispensation vom Hindernis der geistlichen Verwandtschaft, erstrecken sich nicht auf den Fall dieser Verwandtschaft zwischen dem Taufenden und dem Täufling.

Spendung anderer Sakramente.

Dem greisen Bischof von Concepcion in Chile wurde mit Rücksicht auf die grosse Seelenzahl, die gewaltige Ausdehnung und die schwierigen Verkehrswege seiner Diözese gestattet, mit der Spendung der *hl. Firmung* einen oder mehrere Priester zu bevollmächtigen. (S. Off. 4. März 1903.)

Die *hl. Oele* dürfen nicht durch Post, Eisenbahn oder eine Agentur verschickt werden, sondern sind durch eigene Boten vom Bischof in Empfang zu nehmen; in Ermangelung von Klerikern dürfen auch bewährte Laien hiefür zur Verwendung kommen. (S. Off. 14. Jan. 1903.)

Titularäbte ohne Jurisdiktion können nicht gültig weihen; tatsächlich von denselben erteilte *Weihen* sind daher zu wiederholen, wäre es auch bloss die erste Tonsur.

Das Pensum, das den neugeweihten Subdiakonen und Diakonen aufgegeben wird, umfasst nur die Psalmen des ersten Nokturns mit den zugehörigen Antiphonen, nicht aber die Lektionen, noch weniger Invitatorium und Hymnus. Ist es das Officium «*talis diei*», so ist darunter, je nach dem Tag der Weihe, das Officium des Sonntags, der Ferie oder des einfallenden Festes zu verstehen. (S. C. R. 10. Juli 1903.)

Gottesdienstliche Vorschriften.

Eine bemerkenswerte Erscheinung zeigt sich auf dem Gebiete der *Votiv-* und *Requiemessen*. Die allgemeinen Vorschriften, wie sie in den letzten Jahren von der Ritenkongregation neu zusammengestellt worden sind, halten das Resultat der bisherigen Entwicklung fest: ziemlich starke Beschränkung derselben, wenigstens gegenüber dem Zustande im spätern Mittelalter, wo regelmässig jede Woche wiederkehrende *Votivmessen* sich häufig fanden. Auf dem Weg der Privilegien finden indessen solche Uebungen in neuester Zeit ebenfalls wieder Eingang. Wir erinnern an die vor einigen Jahren bewilligte, gesungene oder gelesene, feierliche *Votivmesse* vom heiligsten Herzen Jesu am ersten Freitag jeden Monats. Eine analoge Bewilligung ist für das laufende Jahr erteilt bezüglich der *Votivmesse* der unbefleckten Empfängnis Marias am 8. jeden Monats. (S. C. R. 14. August 1903.) Weiter wurde den Karmeliten gestattet, den Brauch beizubehalten (event. wo er abgegangen ist, wieder einzuführen) in ihren Ordenskirchen an jedem Samstag eine *Votivmesse* zu Ehren der Muttergottes zu singen, oder wo in einem Hause nur drei Priester sind, zu lesen. Ausgenommen sind, wie bei den obigen Bewilligungen, die Feste erster Klasse, sowie die privilegierten Oktaven und Vigilien. (13. Dezember 1902.) In zwei Kirchen des Sühnvereins von Notre Dame de Montligeon, nämlich zu Montligeon selbst und in Rom, darf jeden Montag eine *Requiemmesse* gesungen oder gelesen werden. Ausgenommen sind ausser den obgenannten Tagen noch die Feste zweiter Klasse, gebotene Feiertage und die privilegierten Ferien. (S. C. R. 27. März 1903.) Reihem wir noch drei Akte ähnlichen Inhaltes an: Nach Queretaro wird geantwortet, dass, wo es so Uebung ist, mit Zustimmung des Diözesanbischofs jeden dritten Sonntag des Monats eine Messe coram Sanctissimo gesungen werden kann. (28. Nov. 1902.) In Wiederholung einer frühern Entscheidung wird eingeschärft, dass bei *Verlegung der Solemnität des Titularfestes* auf den folgenden Sonntag eine *Missa de Titulari* an diesem Tage nicht nach allgemeinem Recht, sondern nur auf Grund eines besondern Indultes zulässig ist. (S. C. R. 22. Febr. 1903.) Dagegen ist für die Vereinigten Staaten von Nordamerika das allgemeine Indult gegeben worden, alle in die Woche fallenden Feste quoad solemnitatem auf den folgenden Sonntag zu verlegen und dort dann *Missa cantata* und *Vesper* von der Solemnität zu halten. Ausgenommen sind Feste erster und zweiter Klasse und privilegierte Sonntage. (S. C. de Prop. Fide 3. Febr. 1903.)

Ein Dekret nach Plock (Polen), dessen Inhalt wenigstens seinem allgemeinen Grundsatz nach auch in die Verordnung

Pius X. übergegangen ist, erklärt die Mitwirkung von Frauen beim Kirchenchor während des Hochamtes für unzulässig. (19. Febr. 1903.)

Der Gesang der *Lamentationen* in der hl. Woche darf nicht durch Orgelspiel begleitet werden. (20. März 1903.)

Wird während des Hochamtes die hl. Kommunion gespendet, so muss der Diakon vor derselben das *Confiteor* singen oder laut beten, im feierlichen Requiem nur das letztere. (28. Nov. 1903.)

Der *Titularis* einer feierlich benedizierten Seminarkapelle ist in den Suffragien und in der Oration *A Cunctis* zu commemorieren. (14. März 1903.)

Die erste Dignität eines Kapitels hat, wenn sie in Vertretung des Bischofs das Hochamt hält, deswegen noch nicht das Recht auf einen *Presbyter assistens* im Pluviale. (21. November 1902.)

Die Statue des Titulars (Kirchenpatrons) kann, wenn sie ausser dem Hochaltar in der Kirche aufgestellt ist, nach der Incensation des hl. Sakramentes (resp. Altarkreuzes) durch den Zelebranten incensiert werden, wo eine solche *Incensation* gebräuchlich ist, nicht aber durch den Diakon bei Incensation des Chores. (28. Nov. 1902.)

Ordensleute, die ein eigenes Kalendarium haben, brauchen in ihren eigenen Kirchen die Feste des *Diöcesanproprium*s nicht mitzufeiern, mit einziger Ausnahme des Titularfestes und der Kirchweihe der Kathedrale. (6. Dez. 1903.)

Eine neue Ausgabe des *Martyrologium Romanum* wurde von der Ritenkongregation approbiert den 1. Mai 1902.

Bei einem Leichengeleite gehen katholische Vereine mit ihren gesegneten Fahnen dem Sarge nicht voran, sondern sie folgen demselben nach. (14. März 1903.)

Die Häusersegnung am Karsamstag ist Pfarrrecht und kann auch während der ganzen Osterwoche vorgenommen werden. (7. März 1903.)

In die *Lauretanische Litanei* wurde von der *Congregatio Rituum* die Invokation eingefügt. «*Mater Boni Consilii, ora pro nobis*», und zwar unmittelbar nach der Anrufung «*Mater admirabilis, ora pro nobis*». (22. April 1903.) Gleichzeitig mag auch erwähnt werden, dass durch Breve vom 17. März 1903 die Kirche von *Gennazano*, in welcher das Gnadenbild der Mutter vom guten Räte verehrt wird, den Rang einer *Basilica minor* erhielt.

Von den zahlreichen *Selig-* und *Heiligsprechungsprozessen*, mit denen sich die Ritenkongregation im verfloßenen Jahre beschäftigte, ist keiner zum vollständigen Abschluss gekommen.

Erwähnen wir noch einige Bewilligungen und Entscheidungen auf dem Gebiete der **Ablässe**. Am 28. August erneuerte Pius X. die sogen. päpstlichen Ablässe, die mit der Segnung von Kreuzen, Statuen, Medaillen und andern Andachtsgegenständen verbunden werden, sei es, dass der Papst selbst diese Segnung vornimmt oder ein von ihm hiezu Bevollmächtigter. Den Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen ist die Vollmacht zur Ablasserteilung etwas erweitert. (28. Aug. 1903.) Am selben Tage wurden die Ablässe, die an die lateinische Recitation des kleinen *Officium*s der Muttergottes geknüpft sind, auch auf das Abbeten in der Landessprache ausgedehnt. Der Empfang der *Generalabsolution* wurde den Tertiariern mehrfach erleichtert.

Priester, die dem dritten Orden angehören und am Festtage verhindert sind, diese Absolution oder den päpstlichen Segen in der Versammlung zu empfangen, können an einem beliebigen Tag in der Oktav darum nachsuchen. (11. Februar 1902.) Schwestern des klösterlichen dritten Ordens können sich dieselbe erteilen lassen von ihrem Beichtvater (11. Febr. 1903) oder von einem andern durch den Bischof damit bevollmächtigten Priester. (27. Mai 1903.)

Für Taubstumme kann nach einem Dekret der Kongregation der Beichtvater die mündlichen zur Gewinnung eines Ablasses erforderlichen Gebete in andere gute Werke umwandeln. Nun hat der Erzbischof von Chambéry für eine Diözese erlangt, dass durch allgemeines Dekret das bloss innerliche Lesen oder Beten allgemein für Taubstumme als hinreichend erachtet wird. (8. Juli 1902.)

Die Uebung des lebendigen Kreuzweges braucht behufs Gewinnung der damit verbundenen Ablässe nicht in einer Kirche vorgenommen zu werden; die Betrachtung über die betr. Kreuzwegstation kann auch zu Hause geschehen. (26. Nov. 1902.)

Tertiariere des hl. Franziscus können z. B. bei Wechsel ihres Aufenthalts bezüglich Leitung ohne Schwierigkeit von einer Obedienz zur andern übergehen, z. B. von derjenigen der Kapuziner zu derjenigen der Minoriten oder Observanten.

In Rücksicht auf die **Studien** sind zwei Verfügungen zu beachten: das Uebereinkommen des hl. Stuhles mit der deutschen Reichsregierung bezüglich der Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität in Strassburg und ein Erlass des Kardinalvikariates in Rom, welcher den Studienaufenthalt von Priestern und Klerikern auswärtiger Diöcesen in Rom im Anschluss an letztes Jahr mitgeteilte Kongregationsbeschlüsse noch näher regelt, insbesondere die Seminaristen nennt, in denen dieselben Aufnahme finden können und sollen. (15. Aug. 1903.)

Für die angemessene Verwendung junger Priester in der Seelsorge der Stadt Rom soll eine vom Kardinalvikar neu gebildete Kommission sorgen, denen er selbst, sein Stellvertreter (*vicegerente*), der Sekretär des Vikariates, sowie die Rektoren der römischen Seminare von Amts wegen angehören und zu denen auch andere mit den Seelsorgeverhältnissen vertraute Männer beigezogen werden. Dieselben werden vor allem jede Ernennung zum voraus begutachten.

Die neueste Kundgebung des hl. Stuhles über Kirchenmusik und deren Bezug auf unsere kirchenmusikalischen Verhältnisse.

Von F. J. Breitenbach, Chordirektor.

(Schluss.)

Zum 13. Zentennarium Papst Gregors des Grossen, eines Kirchensängers von vorbildlicher Bedeutung, wendet sich sein Nachfolger Pius X., selbst ausübender Sänger und Musiker, wie man uns versichert, an die kirchenmusikalische Welt; und nicht nur an diese, sondern an die ganze Kirche, indem er die Grundsätze, welche zur Ausübung der Kirchenmusik von jeher in der Kirche massgebend waren, sammelt und in wohlgeordnetem Gesetzbuch zur Nachachtung empfiehlt. Dadurch

erhält die Sache der Kirchenmusik jedenfalls erhöhtes Ansehen und vermehrte Pflege. Vor allem tut dies ja Not im Mutterlande der Kirche und es lassen sich dort auch die Statuten über Zulassung zum Kirchengesang ohne grössere Schwierigkeit durchführen. Etwas anderes wäre es, dieselben rein buchstäblich ohne Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse und den Geist des Aktenstückes auf die Länder deutscher Zunge* anzuwenden.

Hiebei spielt, abgesehen von andern Verhältnissen, die musikalische Kulturstufe dieser Länder eine grosse Rolle. Italien war in frühern Zeiten andern Ländern in der Pflege der Musik und des Gesanges voraus. Es behauptete hierin den Vorrang vor allen Kulturstaaten und sandte seine Sänger und Musiker nach Wien, Dresden, Berlin, Stuttgart, München, Paris, London, Petersburg etc. Das ist seit beinahe 100 Jahren nicht mehr der Fall. Das Scepter der musikalischen Autonomie ist auf das germanische Element übergegangen. Die Namen Bach, Händel, Mozart, Beethoven, Brahms, Wagner motivieren diesen Wendepunkt hinlänglich. Es ist hier nicht der Ort, die ganze Entwicklung zu verfolgen, sondern es soll nur auf diejenigen Momente verwiesen werden, welche auf das Chorgesangwesen Bezug haben. Vor allem sei erinnert an das hoch entwickelte Vereinsleben unserer profanen Gesangsvereine und deren Leistungen vom einfachen Volkslied bis zum gesteigerten Kunstgesang. Es ist das eine Eigentümlichkeit, die sich überall findet, wo die deutsche Zunge erklingt. In den romanischen Ländern sind Gesangsvereine eine unbekannte Grösse. Diese grossartige Entwicklung des Chorgesangwesens konnte auf die Kirchengesangsverhältnisse in deutschen Ländern nicht ohne Rückwirkung bleiben und wir müssen deshalb auf die primären Elemente unserer Kirchenmusik zurückgreifen. Um zu zeigen, wie und durch wen die Kirche die gottesdienstlichen Gesänge ausgeführt wissen wollte, können wir die im Motu proprio angeführten Bestimmungen zitieren, da sie den frühern Standpunkt der Kirche wiedergeben. Es heisst beim Artikel V: *Die Sänger. 12: Alle liturgischen Gesänge*, ausgenommen jene, welche der Priester und die Diener des Altars zu singen haben, und welche ebendeshalb nur in gregorianischer Melodie und ohne Orgelbegleitung auszuführen sind, *sind eigentlich Gesänge des Chores der Leviten; darum vertreten alle, welche beim Gottesdienst singen, auch wenn sie Laien sind, die Stelle der von der Kirche offiziell mit dem Chorgebet betrauten Sänger.* Demnach muss die Musik, welche sie ausführen, wenigstens der grössere Teil derselben den Charakter der Chormusik und des Chorgesanges tragen.

13. *«Aus demselben Prinzip»* (dass die Sänger den Dienst der Leviten versehen, Anm. des Uebersetzers), *folgt aber auch, dass der Sänger ein wahres liturgisches Amt hat und dass eben darum Frauen, die ja eines solchen Amtes unfähig sind, zur Teilnahme am Chor oder an der Musikkapelle nicht zugelassen werden können. Will man also hohe*

* Wir erinnern hier auch an Nr. 2 des Aktenstückes: Die Kirchenmusik muss wahre Kunst sein, da sie sonst unmöglich auf den Geist der Zuhörer jenen Einfluss ausübt, den die Kirche beabsichtigt, indem sie in ihre Liturgie die Kunst der Töne aufnimmt.

Sie muss aber auch universal sein in dem Sinne, dass, wenn auch jeder Nation in den kirchlichen Kompositionen jene besondern Formen gestattet sind, welche gewissermassen die charakteristischen Eigenschaften der ihnen eigenen Musik bilden, diese dennoch dergestalt dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik untergeordnet sind, dass kein Angehöriger einer andern Nation einen ungünstigen Eindruck von derselben erhalte.

Sopran- und Altstimmen zur Verwendung bringen, so sollen diese nach der althergebrachten Gewohnheit der Kirche durch Knabenstimmen besetzt werden.»

Hiemit haben wir den Punkt berührt, der in seiner buchstäblichen Fassung unsere ganze bisherige Kirchenmusik-Praxis umzustürzen droht und der zwischen den höchsten Organen der Kirche und den Leitern unserer Chöre im Geiste der Kirche und unter Berücksichtigung des bereits Errungenen zum Austrag kommen soll. Wir schreiben mit vollster katholischer Hochachtung gegenüber der Kirche und wissen ihr Dank, dass sie ihre Sänger mit einer besondern Würde umkleiden will. Aber die Erfahrung lehrt einesteils, dass die verliehene Würde nicht immer auch eine erworbene ist, und dass andernteils die künstlerischen Resultate, welche nur auf diese Weise gewonnen werden, gewöhnlich recht ungenügende sind. Woher kommt es z. B., dass die Pflege des Chorals sozusagen Jahrhundertlang unter den Gefrierpunkt gesunken war, dass derselbe nur noch an bevorzugten Stätten, wie z. B. in Benediktinerklöstern sein Dasein fristen konnte, als eben daher, dass der Choral und nachmals auch die übrige Kirchenmusik von sogenannten niedern Kirchendienern gesungen und dabei auf eine Art und Weise vorgetragen wurde, die den Namen Gesang nicht mehr verdiente. Von daher die Verachtung des Chorals und die Geringschätzung für diejenigen, welche ihn exekutierten. Wir können uns hier eines Kollektiv-Begriffes bedienen und sagen: *Es war das Verdienst der Sakristei in Verbindung mit dem Handwerker-tum in der Kunst, Choral und Kirchenmusik um ihren guten Ruf gebracht und zum Zerrbild gemacht zu haben.* Man kann diese Beobachtung noch da und dort machen. Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Die nächste Folge war die, dass man lieber das deutsche Kirchenlied vom Volk singen liess und dass schliesslich auch das Hochamt selbst mit deutschen Gesängen begleitet wurde. Mit dem Fortschritt, den die Orgelbaukunst dann aufzuweisen hatte, wurde auch der Standort der Sänger weiter vom Altar weggerückt und bildet nun zu demselben ein Antipodium, aber Gott sei Dank! nicht im feindlichen Sinne. Die Kirchenmusik hat sich auf andere Weise von ihrer Erniedrigung erholt. *Heutzutage ist es die gesangliche Elite des Volkes, welche sich aus freien Stücken, ohne materielle Belohnung, aus Liebe zur heiligen Sache um das Banner der heiligen Cäzilia schart und nach wohl vorbereitenden Uebungen den Choral und dazu auch in ausgedehnter Weise mehrstimmige kirchliche Gesänge ausführt.* Dies geschieht bis hinaus auf die kleinste Landgemeinde. Freilich sind es nun ausser den Männern auch Frauen und Töchter, welche sich zum gemischten Chor vereinigen. Aber diese Vereinigung hatte keine schädlichen Konsequenzen; sie hat sich der Oberaufsicht der kirchlichen Organe untergeordnet und wird durch den gemeinsamen heiligen und heiligenden Zweck veredelt und jetzt denkt bei uns niemand daran, dass es anders sein könnte oder sein sollte.

In unserm fortschrittlichen Zeitalter macht in künstlerischer und ästhetischer Hinsicht nur dasjenige Eindruck, was mit *grossen Mitteln und in qualitativ vorzüglicher Weise* wirkt. Alles Kleinliche, Stümperhafte und Unzulängliche stösst ab. Qualität und Quantität müssen verwöhnten Ansprüchen gerecht werden. Und angesichts der Anstrengungen, welche die Welt macht, um die Herzen zu gewinnen, soll die Kirche

mit den gegebenen Mitteln und für ihre Zwecke zurückhalten? Die dermalige Zusammensetzung unserer gemischten Chöre aus Männern und Frauen ist nicht etwa eine Einrichtung, von der zu erwarten steht, dass sie durch andere ersetzt werden könnte. Sie ist in unsern Gegenden und für unsere Verhältnisse das einzige, natürlichste und zugleich vorzüglichste Mittel, um den Anforderungen der Kirche und der Kunst gleicherweise gerecht zu werden. Es ist ein gesunder Wettstreit, wenn unsere gemischten Kirchenchöre mit ihren Leistungen hinter denjenigen der profanen Gesangsvereine nicht zurückbleiben wollen. Wir wollen und wünschen nicht, dass der Kirchengesang jemals wieder in jene verachtete Sphäre zurückgedrängt werde, in der er allzu lange ein kümmerliches Dasein fristete.

Es darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, die Entwicklung der mit Orchester begleiteten Kirchenmusik. Hat dieselbe auch vielfach besonders im Zeitalter der klassischen Profan-Musik zur Entartung der liturgischen Kirchenmusik geführt und dieselbe sogar als Selbstzweck erscheinen lassen, so ist doch in unsern Zeiten und Gegenden auch dank der Bestrebungen des Cäzilienvereins darin Besserung eingetreten und damit einer purifizierten, liturgisch-korrektoren und kirchlich-würdigeren Literatur der Pfad geebnet worden. Die Zusammensetzung des Orchesters hält dabei die von der Kirche gezogenen Grenzen ein. Die von *M. Filke, K. Greith, J. Mitterer, J. Rheinberger, G. E. Stehle* u. a. komponierten Orchester-Messen erfüllen alle Bedingungen, welche die Kirche stellt. Auch frühere Kirchenmusik-Werke mit Orchester aus der klassischen Periode dürften dem Repertorium gerettet werden, wenn eine geschickte Hand dieselben einerseits von liturgischen Verstössen und andererseits von gewissen unkirchlichen Auslassungen reinigen würde. Die Instrumental-Kirchenmusik kann da, wo sie bereits besteht, nicht wohl beseitigt werden und wo sie wirklich gut exekutiert wird, wo besonders auch ein Orchester von *Berufs-Musikern* mitwirkt, hat auch sie ihre hohen Aufgaben. Jedoch gehört dazu vor allem ein *gut-besetzter Gesangschor mit vollgültigen Oberstimmen*.

Aber fragen wir uns: Ist denn die von der Kirche für einen gemischten Chor verlangte Zusammenstellung von Knaben- und Männerstimmen etwas Unschönes oder Unmögliches? Was das erstere betrifft, sage ich Nein! zum zweiten aber unter den obwaltenden Verhältnissen: Ja! Wenn mit Knabenstimmen gute Erfolge erzielt werden müssen, wie das ja an gewissen grössern Kathedralen Deutschlands der Fall ist, so sind dafür besondere Vorbedingungen notwendig.

Was hat es denn mit den Knabenstimmen auf sich und welches sind die Schwierigkeiten, die mit deren Verwendung verknüpft sind? Die hauptsächlichste Schwierigkeit bilden die Anforderungen, welche die Schule bei uns von der jungen Generation verlangt; Anforderungen an Zeit und Tätigkeit, dabei so viel und so mannigfaltig und von den Zielen und Zwecken der Kirchenmusik so entfernt, dass letztere den Kürzeren ziehen muss. Ferner kommt dabei in Betracht die verhältnismässig kurze Dauer der Knabenstimme; die mühsame und zeitraubende Schulung und Bildung derselben; der Mangel an Ernst und Verständnis, den Minderjährige für künstlerische Zwecke gewöhnlich mitbringen. Die grösste Leistungsfähigkeit der Knabenstimme tritt in der Regel erst dann ein, wenn die Mutation erfolgt.

Auch sonst ist die Knabenstimme nur für eine gewisse Spezies des Gesanges zugänglich und versagt da, wo es sich um künstlerisch höherstehende und kompliziertere Aufgaben handelt. Der Beweis für all das ist ja schon durch die gar so seltene Verwendung dieser Stimmgattung geleistet, indem sie fast mehr nur auf die Uebungen beim Schulgesang-Unterricht und Jugendgottesdienst beschränkt bleibt, wie es übrigens auch mit der Mädchenstimme der Fall ist. Für die Zwecke des Chorgesanges braucht man Kräfte, die von der Schule nicht mehr absorbiert werden und dem Zweck der Sache den nötigen Ernst entgegenbringen und deren Stimme die Mutation bestanden hat. —

Wir fragen weiter: Wo sollen und können Knabenstimmen zur Kirchenmusik beigezogen werden? und finden als Antwort: Vorerst dort, wo die gegebenen Verhältnisse von selbst dazu drängen: in Knabenseminarien, Instituten, in Männerklöstern mit Erziehungsanstalten; ferner dort, wo die Kirche selbst das Schulwesen übernimmt und wo es in ihrer Macht steht, der Vorbereitung für Kirchenmusik im Lehrplan den nötigen Platz einzuräumen. Damit sind wir so ziemlich am Ende unserer Auslese für die gewünschten Bedingungen. In Städten, wo man etwa für Kirchenmusik die Herbeiziehung von Knabenstimmen wünscht und dann aber eine intensivere Ausbildung und Leistungsfähigkeit anstreben muss, ist es schon nötig, die Zöglinge in einem Konvikt zu vereinigen, damit dieselben leichter diszipliniert und vor schädlichen Einflüssen bewahrt werden können. Für die Verhältnisse auf dem Lande fehlt es uns an der nötigen Erfahrung. Stifte und Klöster, wo man den Anforderungen des hl. Vaters punkto Besetzung von Sänger-Chören nachleben kann, zählen wir in der Schweiz zu zehn, Städte und Dörfer aber, wo wir Frauen und Töchter beiziehen müssen, an die Tausend.

Denn nicht nur in den Städten, sondern auch auf Dörfern erklingt die *Musica sacra* in würdiger und meistens mehrstimmiger Weise und hat mehr als ein Landkirchenchor Leistungen aufzuweisen, *wie sie mancher italienischen Kathedrale Ehre machen würden. Diesen blühenden Zustand unserer Kirchenmusik-Vereine, wie es auch im Motu proprio anerkannt wird, verdanken wir besonders auch der Hingebung und dem Fleiss der Töchter und Frauen.* Wenn wir uns bei ausserordentlichen Anlässen zu grossen Gesamtproduktionen vereinigen, so fanden sich dabei auch unsere Oberhirten ein, segneten unsere Bestrebungen und ermunterten uns zu treuem Ausharren bei unsern Arbeiten. Es wurde also die angenommene und längst eingelebte consuetudo gebilligt.

Fassen wir die gemachten Auseinandersetzungen in einige Punkte zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Die Ausübung der liturgischen Kirchenmusik, sei es Choral oder mehrstimmiger Gesang, wird in der Schweiz an den meisten Orten nach *alter, stellenweise vielleicht bald 100 Jahre alter Gewohnheit*, von gemischten aus Männern und Frauen bestehenden Kirchenchören ausgeführt.

2. Diese Zusammensetzung der gemischten Chöre entspricht genau den faktischen Verhältnissen, unter welchen es bei uns überhaupt möglich ist, einen aus Sopran, Alt, Tenor und Bass bestehenden Chor zu unterhalten.

3. Die Besetzung der Oberstimmen durch Knaben würde zum grössten Teil auf *unüberwindliche Schwierigkeiten stossen*.

4. Die Besetzung der Kirchenchöre nur mit Männerstimmen würde auf die Dauer unsern Geschmack nicht befriedigen.

5. Wir unterschreiben aus vollster Ueberzeugung die dahingehenden Ausführungen des hochw. Hrn. Propst Mittlerer in Brixen: «Die Beseitigung der Frauenstimmen in den Kirchen würde, so wie die Verhältnisse liegen, nicht mehr und nicht weniger bewirken, als den *vollen Ruin aller Kirchenmusik* und die Preisgabe alles dessen, was in den letzten Dezennien für die Reform derselben erreicht worden ist.» —

6. Diese Ueberzeugung haben auch dem Cäzilienverein nicht nahestehende bedeutende musikalische Zeitschriften profaner Natur bereits ausgesprochen; ein Beweis, wie sehr man auch dort die Verhältnisse zu würdigen versteht.

7. Es würden durch den Ausschluss der Frauenstimmen vom Kirchenchor nicht nur eine grosse Masse wertvoller stimmlicher Elemente, die aus freien Stücken und ohne Bezahlung sich dem Kirchenchor widmeten, ausgeschaltet und zur Untätigkeit verurteilt, sondern es wäre auch eine unverdiente Zurücksetzung von Personen, die zum grössten Teil volles Lob und Anerkennung verdient haben.

8. Am meisten würden unter der herbeigeführten Aenderung die Chordirektoren betroffen werden, deren Aufgabe noch mehr erschwert würde, als es bisanhin der Fall war.

9. Es kann und darf aus genannten Gründen, wie auch der HH. Diözesanpräses des Bistums Basel Domherr A. Walther in seiner Erklärung in Nr. 5 der Kirchenzeitung bemerkt, das *Gewohnheitsrecht* angerufen werden.

10. Endlich findet sich im Motu proprio selbst eine Stelle, deren Konsequenz uns zu Hilfe kommen muss. Es heisst in Artikel 2, Arten der Kirchenmusik u. a. «*Inbesondere sorge man dafür, den gregorianischen Gesang im Gebrauche des Volkes wieder herzustellen, damit die Gläubigen wieder aufs neue mehr tätigen Anteil nehmen an der kirchlichen Liturgie, wie das ehemals der Fall war.*» Unter «Volk» sind doch gewiss die Gläubigen utriusque generis zu verstehen und ist somit schon in nuce die Anerkennung unseres gemischten Kirchenchores enthalten, der ja auch der Repräsentant des Volkes ist.

Es muss ausserdem auch noch der Unterschied hervorgehoben werden zwischen einem Kirchenchor in unserm Sinne und einem solchen nach italienischem Muster. Unser Kirchenchor hat erstlich seinen Platz nicht im oder beim Presbyterium; er bildet also für das in der Kirche befindliche Volk keine augenfällige Störung. Ebenso ist der Sologesang fast ausgeschlossen und wird der Chorgesang auf eine Weise gepflegt, dass der subjektive Stimmenklang sich verwischt. Demgegenüber kennt der Italiener weniger einen Chor, als eine Kollektion von Solisten, die meist dem Theater entstammen und von dort auch alle störenden Gesangs-Manieren mitbringen, als: Möglichstes Hervordrängen der Einzelstimme, hässliches Tremolieren und andere Eigenschaften, die die Aufmerksamkeit des Publikums geradezu herausfordern, auch schon dadurch, dass das Personal so postiert ist, dass es von jedermann gesehen wird.

Die gemachten Ausführungen rechtfertigen gewiss das Bestreben, in unserm Kirchenmusikleben den status quo ante

beibehalten zu können, *unsern schwer errungenen Besitzstand zu behaupten und nicht durch in anderen Ländern und Verhältnissen vorkommende skandalöse Gebräuche derselben Beurteilung zu verfallen.*

Wir wollen es den hochwürdigsten Bischöfen überlassen, hiezu Stellung zu nehmen, sei es, dass sie den bisherigen Zustand auch weiterhin, gestützt auf das Gewohnheitsrecht gutheissen, oder dass sie gemeinsam beim hl. Stuhl *unter Begründung und Auseinandersetzung aller in Frage kommenden Verhältnisse* sich für Anerkennung und Gestattung der bisherigen Kirchenchöre verwenden.

Wir sind dessenungeachtet weit davon entfernt, den Statuten 27 und 28 des Motu proprio, welche über Errichtung von *Sängerschulen und Kirchenmusikschulen* handeln, entgegenzutreten. Im Gegenteil sollte diese Idee lebhaft Akklamation und tätige Unterstützung finden. An Kathedralen und Kollegiatkirchen z. B., wo der liturgische Dienst ein viel umfangreicherer ist, als an gewöhnlichen Pfarrkirchen, und wo sich in der Regel eine wenn auch geringe Scuola (Sängerknaben-Institut) findet, sollte man dieselbe nicht verkümmern oder auf den Aussterbe-Etat kommen lassen, sondern sie möglichst ausbauen und deren Zöglinge auch für die Zukunft — der Kirchenmusik zu erhalten und zu interessieren suchen. Dazu wäre auch ein angemessener *Instrumental-Unterricht* sehr von Nutzen, sei es nun Klavier, Violin oder was noch mehr not tut: Orgel. Auch für den gemischten Kirchenchor würde der Zuzug von Knabenstimmen besonders für den a-capella Gesang oder für die klassische Polyphonie von Vorteil sein. Doch muss nochmals betont werden: Nur eine sorgfältige, mit Liebe und Umsicht besorgte Schulung der Knabenstimmen und seitens der Zöglinge ein Betragen, das mit den Auswüchsen der Gasse nichts zu tun hat, kann gute und künstlerisch reife Früchte zeitigen.

Zum Schluss möchte Referent nicht als derjenige erfunden und beurteilt werden, der, mit dem Schriftwort zu reden, «wider den Stachel ausschlägt.» Wo es sich um Möglichkeiten und technische Fragen handelt, da wäre bei aller Ehrfurcht vor dem Oberhaupt der Kirche ein sprödes Zurückweichen nicht am Platz und auch nicht im Interesse der Sache. Eine offene Darlegung der Schwierigkeiten und eine Aussprache muss stattfinden und jemeher dies von Seite der Chordirektoren geschieht, desto eher wird sich die Situation abklären. Das ist auch schon deshalb wünschenswert, weil im laufenden Jahr die Generalversammlung des allgemeinen Cäzilienvereins stattfindet, die sich mit der Frage, die wir behandelt, beschäftigen und ihre Entschlüsse fassen wird.

Homiletisches für die Fastenzeit:

A.

Themata für den ersten Fastensonntag.

Thematische Homilien über das Evangelium. (Vgl. Grimm Leben Jesu. Meschler, Leben Jesu. Förster: Homilien) Beachte die *dogmatisch-moralische Exegese: Versuchung zur Untreue am Messiasberuf.* (Der Messias wirkt keine Wunder für seine persönlichen Bedürfnisse, nur für die Aufgaben seines Amtes) [1. Versuchung bei Math.] *Versuchung zur verwegenen Selbstüberhebung im Messiasberuf.* [11. Vers. bei Math.] *Versuchung zur Untreue an Gott selbst.* — Beachte die ascetischen Exegesen: Versuchungen und vorbildliche Siege *auf den Gebieten* der Fleischeslust und Hoffart des Herzens vgl. A. Meyenberg, Hom. Stud. S. 290 und 291.

2. Thema. *Jesus im Kampfe gegen Satan. Wir im Kampfe gegen Satan.* (Hom. St. S. 288—291).

3. Thema. *Die erste Fastenwoche — eine Woche des Kampfes.* Gedankenauswahl aus den Feriamessen. (H. Stud. S. 291).

4. Thema. *Die Fastenzeit.* 1. Geschichtliches (S. 267 ff.) 2. Erbauliches. (S. 271 S. 277 ff.)

5. Thema. *Die vier ersten Tage der Fastenzeit, oder Wie uns die Kirche in die Fastenzeit eingeführt hat.* [Gedankenauswahl siehe Hom. Stud. S. 277, 278, 279, 282 und 287 unten 288 VIII. —

6. Thema. *Die Fastenquaterember.* Homilet. Stud. S. 294, 295 vgl. S. 292, 293. Die Anlehnung (nicht etwa das *Hinübernehmen!*) der Kirche an heidnische Feiern ist nur vor gebildeteren Zuhörern sehr weise zu behandeln S. 292.

7. Thema. *Grundgedanken der heutigen Epistel* als Einführung in die Fastenzeit. (Vgl. Hom. Stud. S. 289, 290.)

8. Thema. *Die Versuchungen.* (Hom. Stud. S. 356 ff. vgl. auch den dortigen Zyklus.)

9. Thema. *Die Gewissenerforschung* (als Beginn eines Beichtzyklus s. H. St. S. 360 ff.)

10. Thema. *Einsetzung der Beicht* (apolog. als Eröffnung eines Beichtzyklus. Hom. Stud. S. 334 ff.)

11. Thema. *Das Gebet in der Fastenzeit* im Anschluss an das erste Wort des Introitus: *Invocabit me et ego exaudiam eum.* (angewandt auf Christus und die Christen cf. Anfang der Epistel. cf. *mutabis mutandis*, Hom. Stud. S. 188. ff. S. 332 ff. vgl. Kirchenzeitung 1904 Nr. Gebetsvertrauen und Gebetserhörnung.

13. Thema. *Die Karwochengottesdienste und Zeremonien. Der Palmsonntag.* Eröffnung eines Zyklus Vgl. Hom. Stud. S. 363—449

14. Thema. *Die Versuchung Christi* nach Thomas III. p. de tentatione Christi.

Hinsichtlich Zyklen über das Leiden Christi Vgl. Hom. St. S. 350 ff., 315, 363, 364, 376, 385, 385 ff., 387 ff., 399, 424 Vgl. die früheren Jahrgänge der «K.-Z.» und dortige Literaturangaben.

B.

Zykluspredigten für die Fastenzeit auf Grundlage des Hirtenschreibens des Bischof Leonhard von Basel-Lugano: Christus der Mittelpunkt des Lebens.

1. Predigt: Christus und die Taufe. Fastenbrief S. 5. «In der Jugend wird der Grundstein des Lebensglückes gelegt. Christus gibt und tut das Beste dazu durch die Gnade der Taufe.» *Was ist denn die Taufe in Hinsicht auf Christus.* (Vgl. Röm. 6. und A. Meyenberg, *Homiletische Studien* S. 167, 168.) a. *Ein Kreuzigen des alten Menschen mit Christus* — b. *Ein Begraben des alten Menschen mit Christus* — c. *Das Auferstehen eines neuen Menschen mit Christus.* Zentralanwendung in Bezug auf die zu taufenden Kinder: a) die Taufe nicht aus haltlosen Gründen verschieben; b) für die getauften Christen — non regnet ergo peccatum in corpore vestro mortali. (Rom. c. 6.) Im Getauften ist eigentlich kein Raum, kein Träger mehr — für die Todsünde. Erneuerung der Taufgelübde. Vor allem Kampf gegen Satan. (Vgl. Evangelium. Hom. Stud. S. 289.) Man flechte einige Erinnerungen an die alte Taufvorbereitung in der Fastenzeit ein. Vgl. Hom. Stud. S. 271 ff., 300 ff., 302 ff., 426 ff. 445 ff.

2. Predigt. Christus und die heranwachsende Jugend. In der Urzeit der Kirche bekümmerte sich die ganze Gemeinde um die neuen Katechumenen. Ja der ganze Gottesdienst der Kirche vom Aschermittwoch bis Ostern und bis zum weissen Sonntage nahm und nimmt noch immer auf ganz eigenartige Weise Rücksicht auf die Katechumenen. (Vgl. Hom. Stud. S. 301 ff. und bes. 312, 313.) **Unsere Katechumenen sind die Erstbeichtenden und die Erstkommunikanten.** «Der Keim des göttlichen Lebens soll entwickelt und grossgezogen werden — durch die Eltern.» (Hirtenschreiben.) a) *Das Sakrament der Busse, Besuch Jesu Christi, des göttlichen Erlösers bei unsern Kleinsten.* Einige ganz kurze Kerngedanken über Gewissenerforschung, Reue und Lebenserneuerung der Kinder so dass dieselben auch für die Erwachsenen heilsame Erinnerungen werden. *Wecken des Interesses für den Erstbeichtunterricht und die Erziehung der Erstbeichtenden in der Gemeinde und in den Familien.* Jeder Pfarrer und Seelsorger wird da wieder eigenartiges zu sagen

haben. S. 313 ff. b. *Die Erstkommunion; Bleibende Einkehr Jesu Christi bei der reiferen Jugend vor den Entscheidungsjahren.* [Ausführung und Begründung der Gedanken des Hirtenschreibens S. 5 u. 6, Nr. 2. Vgl. auch *Hom. Studien* S. 309 ff. u. besonders eine ganze Reihe kurzer Kommuniongedanken für Erstkommunikanten und Volk zum weissen Sonntag S. 500 bis 511. Vgl. insb. S. 502 C. oder 503 F. Die ganze Predigt beseele der Zentralgedanke: Kinder, Priester, Eltern, Lehrer, das ganze Volk alle ohne Ausnahme selber daran arbeiten und dafür beten — dass in dieser hl. Fastenzeit unsere Jugend und auch sie selbst auf den *Berg der Verklärung steigen zum verklärten Jesus in der Erstkommunion*: damit alle nach dem Vorbilde Christi weiss seien gleich dem Schnee d. i. rein von Sünden, leuchtend wie die Sonne, d. h. übernatürlich schön durch die Herrlichkeit der heiligmachenden bleibenden Gnade, und so auch wie Christus geliebte Söhne Gottes, an denen der Vater sein Wohlgefallen hat. (Homil. Stud. S. 297 B.)

A. M.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Kirchenzeitung — Bethlehem — Tagblatt. Wir finden heute Mittwoch unter den eingelaufenen Briefen eine Mitteilung der Redaktion der Barral'schen Zeitschrift 'Bethlehem'. Dieselbe bemerkt, dass die Januarnummer bereits gedruckt vorgelegen sei, als die bekannten Auseinandersetzungen begonnen hätten. Wenn das 'Tagblatt' in diesem Zusammenhange bemerkte, die Zeitschrift hätte von den Ausstellungen der Kirchenzeitung keine Notiz genommen, so sei eben eine Berücksichtigung derselben einfach nicht möglich gewesen. Wir erhalten die bereits gedruckte französische Februarnummer mit folgender Notiz zugesandt. *Désormais. Comme nous répondons fidèlement à toutes les lettres et à toutes les communications qui nous sont adressées, nous croyons inutile de continuer à inscrire dans le 'Bethlehem' les simples offrandes que nos nombreux correspondants envoient à la suite d'obtentions de grâces et des promesses faites. Le grand Thaumaturge, saint Antoine de Padoue et nos saints protecteurs connaissent la générosité de chacun, et nos enfants qui bénéficient de cette générosité, n'en cesseront pas, pour autant, leur prières reconnaissantes et suppliantes.*

Damit wären die von uns scharf getadelten Quittungen unter dem Titel: *Gebetserhörungen*, aus der Welt geschafft. Wir wünschen dringend und hoffen, dass desgleichen der kritische Stift des Redaktors in den eingesandten Berichten im Sinne der sobrietas christiana sich in Zukunft etwas ausgiebig geltend mache. *Sonst leidet in der Tat die Sache der Religion und die dogmatisch voll und tief begründeten Lehren vom Gebete, den Gebetserhörungen und namentlich über die Segnungen, Sakramentalien, Ablässe u. s. f. werden da und dort selbst Gegenstand unverdienter und ungerechter Angriffe oder sie werden wenigstens unterschätzt und verkannt.* Wenn die Redaktion des 'Bethlehem' uns auf gewisse Praktiken anderer Zeitschriften und Unternehmungen hinweist, so bemerken wir, dass sich bald Gelegenheit bieten wird, auf das ganze Gebiet theoretisch-praktisch im Sinne der Kirche nach verschiedenen Seiten hin zurückzukommen.

Freiburg. HH. Prälat G. Kleiser sendet uns zu der beanstandeten Stelle in den Canisiusstimmen eine Aufklärung und Antwort. Die beanstandete Stelle aus der angezogenen Privatoffenbarung heisst: „es ist unaussprechlich zu sagen, was ich geschaut habe, wo Maria das Weltall ihrem Sohne darbot!“ Es wird von der Redaktion zugegeben, dass die Stelle missverständlich sei. Der Zusammenhang aber schliesse nach ihrer Ansicht eine falsche Auffassung aus. Damit sind wir ganz im Sinne der Einsendung nicht voll einverstanden. Der mitgeteilte französische Text freilich . . . tandis qu'elle offrait le monde à Dieu, hat in der Tat die Verfänglichkeit der unglücklichen, deutschen Uebersetzung nicht. Es ist von einem *Darbringen*

Darstellen, Aufopfern die Rede. — Doch wäre auch dazu eine Note sehr am Platze. Es freut uns, dass der Redaktor zustimmt: Schrift, kirchliche Aktenstücke, Enzykliken, die Theologie seien vor allem andern als Stoffquellen für solche Schriften zu benützen. Auch selbst bei approbierten Privatoffenbarungen ist theologische Vorsicht sehr am Platze. Die Art ihrer Mitteilung trägt oft sehr subjektives Gepräge und bedarf mancher Erklärung. Das wünscht auch die Kirche selbst und ebenso sehr nicht eine überwiegende Benützung derselben.

Totentafel.

In Pensier (Kt. Freiburg) starb am 21. Januar Mgr. Alfred de Gottrau, päpstlicher Geheimkämmerer und Ehrendomherr von Karthago im hohen Alter von 86 Jahren. In jüngern Jahren versah derselbe die Pfarrei Cressier-sur-Morat; seit den letzten zwanzig Jahren lebte derselbe zurückgezogen auf seinem Landgute in der Pfarrei Barbarèche.

R. I. P.

Litterarische Anzeige.

Die homiletischen und katechetischen Studien von Prof. A. Meyenberg waren kurze Zeit nach dem Erscheinen der letzten Lieferung vollständig vergriffen. Die erste Lieferung der zweiten Auflage ist vorbereitet und wird bald erscheinen.

Diese Tage erschien ebenfalls im Verlage von Rüber u. Cie. die Nr. 3 der Broschürensammlung der Schweizerischen Kirchenzeitung: **Eine Weile des Nachdenkens über die Seele.** Eine homiletisch-philosophische Betrachtung für gebildete Christen von Prof. A. Meyenberg. Preis 75 Cts.

Briefkasten der Expedition.

Technische Gründe verunmöglichten leider die Aufnahme des Artikels „Wallfahrt und Wohlfahrt“ in dieser Nummer, was wir gefl. zu entschuldigen bitten.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Aus Anlass des 50jährigen Jubiläums der Verkündigung der unbefleckten Empfängnis Mariä hat der hl. Vater nachfolgend verzeichnete Vergünstigungen und Ablass gewährt:

1. Ueberall, wo je am 8. eines Monats (vom 8. Dezember 1903 an bis zum 8. Dezember 1904) oder am darauffolgenden Sonntag eine besondere Feier zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä gefeiert wird, können die Gläubigen,

welche daran sich beteiligen, einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewinnen.

2. Ein Ablass von 300 Tagen ist verliehen, so oft an genannten Tagen die betreffenden Kirchen andächtig besucht werden.

3. Wer wenigstens 3 mal diesen Andachten beiwohnt während dieses Jahres und nach der Meinung des Papstes belet, kann nach Empfang der hl. Sakramente einen vollkommenen Ablass gewinnen.

4. Ein vollkommener Ablass ist ferner verliehen für alle, welche in diesem Jahr, sei es mit einem Pilgerzug, sei es einzeln nach Rom wallfahren und nach Empfang der hl. Sakramente die St. Peterskirche und diejenige von S. Maria Maggiore besuchen.

5. Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar. Bezugnehmend auf diese Vergünstigungen laden wir die HH. Pfarrer und Rektoren ein, in ihren Kirchen an besagten Tagen, sei es vormittags nach der hl. Messe, sei es am Nachmittag eine Andacht mit Abbetung der lauretanischen Litanei und des von Papst Pius X. für diesen Anlass selbst verfassten und mit Ablass versehenen Gebetes «heiligste Jungfrau» etc. abzuhalten, mit Segen am Schluss, cum ciborio vel monstrantia.

Das Gebetsformular kann unter anderm bei der hiesigen Druckerei «Union» (im Format des Manuale precum) bezogen werden.

Der hl. Vater hat auch bewilligt, dass an den Tagen und in den Kirchen, wo diese Andachten stattfinden, jeweilen eine feierliche Votivmesse de Immaculata Conceptione gesungen oder still gelesen und in den übrigen Messen derselben Kirche eine Votivation von demselben Geheimnis eingelegt werden darf. Ausgenommen sind bezüglich der Votivmesse die Feste und Sonntage erster Klasse, die Feste der Mutter Gottes und die privilegierten Ferien, Oktaven und Vigilien.

An Sonn- und Festtagen sollte indessen die Votivmesse im Pfarrgottesdienste nicht an die Stelle der Tagesmesse treten, dafür ist indessen auch hier, selbst an höhern Festen, die Einlegung der Votivation zulässig.

Für die Diözese Basel ist die Zeit des Jubiläums der „Unbefleckten Empfängnis“ festgesetzt vom 8. September bis 8. Dez. incl. l. J.

Solothurn, den 15. Februar 1904.

Das bischöfl. Ordinariat.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Kirchen in der Diaspora: Anonym Fr. 3.
 2. Für das hl. Land: Herznach Fr. 13.
- Für die Sklavenmission: Oberbuchsitzen Fr. 18.30, Sirmach 30, Kloster Fahr 20.
In letzter Nr. ist zu lesen Eschenbach Fr. 40.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 15. Febr. 1904. Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "

* Beziehungswelse 26 mal.

* Beziehungswelse 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a./Rh.

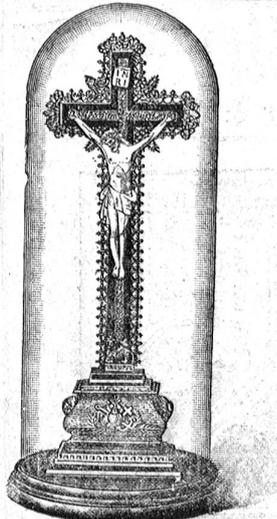
Vorzügliche Missionsbücher.

Katholisches Missionsbuch, oder Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel. Herausgegeben von der Kongregation des allerheiligsten Erlösers, österreichischer Provinz. Mit Chromolithbild, 14 ganzseitigen Textbildern und vielen Illustrationen. 696 Seiten. Format X. 81 mal 141 mm. Gebunden in schwarz Leinwand, Nelf- und Goldprägung, Rotschnitt Fr. 1. 65.

Missions-Blumen. Von P. Athanasius Fischer, O. Fr. min. Gedenkbuch an die hl. Mission für das katholisch. Volk. Gedrängter Inhalt der vorzüglichsten Missionsvorträge, nebst einer Sammlung von Gebets- und Andachtsübungen. I. Ausgabe. Mit 1 Stahlstich. 832 Seiten. Format IX. 76 mal 129 mm. Gebunden in schwarze Leinwand, Blind- und Goldprägung, Rotschnitt Fr. 1. 90. II. Ausgabe. In großem Druck. Mit 2 Stahlstichen. 800 Seiten. Format X. 81 mal 141 mm. Gebunden in schwarz Leinwand, Blindprägung, Rotschnitt Fr. 2. 50.

Neues Missionsbüchlein, für das katholische Volk von P. Philibert Schwyter, O. C. I. Ausgabe. Mit 4 ganzseitigen Bildern, nebst Kreuzwegbildern nach Feuerstein. 112 Seiten. Format VI. 71 mal 114 mm. Elegant gebunden Fr. —. 45. II. Vollständige Ausgabe. Mit 8 ganzseitigen Bildern, nebst Kreuzwegbildern nach Feuerstein. 176 Seiten. Format VI. 71 mal 114 mm. Geb. in schwarz Leinwand, Rotschnitt Fr. 1. —. III. Ausgabe. In großem Druck. Mit 7 ganzseitigen Bildern, nebst Kreuzwegbildern nach Feuerstein. 192 Seiten. Format VI. 71 mal 114 mm. Geb. in Leinwand, Rotschnitt Fr. 1. —.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.



Schönste Zimmerzierde.

Kruzifixe und Statuen,

Herz Jesu und Herz Mariä, Jesuskind und I. Frau von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius,

u. s. w., u. s. w.

in weiss und farbig.

Räber & Cie.,

Buch- und Kunsthandlung
Luzern.

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. (

Im Verlag von Friedr. Pustet in Regensburg sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

EIN NEUES DIURNALE

für Priester mit schwachen Augen,
mit grosser Textschrift auf echt indischem Papier.

1904, Format 18^o. 5 M.

Die Dicke des gebundenen Bandes (ohne Proprium) beträgt 23 mm;
sein Gewicht bei insgesamt 1052 S. gebunden 275 Gramm.

Preise einschliesslich Einband: *M Pf*

- in Halbhagrin mit Rotschnitt und festem Rücken 6 80
- in schwarzem Leder mit Rotschnitt mit biegbarem Rücken 8 —
- in schwarzem Leder mit Goldschnitt Rücken u. abgerundeten Ecken 8 50
- in schwarzem Chagrin mit Goldschnitt am Schnitt 10 —

GANTUS ECCLESIASTICUS PASSIONIS D. N. J. C.

secundum Matthæum, Marcum, Lucam, Joannem excerptus ex editione authentica Majoris Hebdomadae, divisus in tres fasciculos. Editio tertia. 1904. Klein Folio, M 5.—

Preise einschliesslich Einband (die drei Faszikel einzeln gebunden):

- No. 1 in Halbleder mit Leinwanddecken und rotem Schnitt 11 —
- „ 2 in schwarzem Leder mit rotem Schnitt 14 —
- „ 3 in schwarzem Leder mit Goldschnitt 15 50
- „ 4 in schwarzem Chagrin mit Goldschnitt 20 —

MISSA PRO DEFUNCTIS

Editio nona post typicam. 1904. Klein Folio. M 2.—

Preise einschliesslich Einband:

- No. 0 in schwarzer englischer Leinwand mit Rotschnitt 3 80
- „ 1 in schwarzem Schafleder mit Rotschnitt 6 —
- „ 2 in schwarzem Schafleder mit Goldkreuz auf der Decke und Goldschnitt 7 —
- „ 3 in Chagrin mit Goldverzierung und Goldschnitt 9 —

Officium Majoris Hebdomadae Sanctae etc.

Cum Cantu. Schöne und sehr bequeme Ausgabe in kl. 8^o mit roten Einfassungslinien 1904. 490 S. 2 M 70 Pf. In Halbhagrin mit Rotschnitt 3 M 40 Pf. In Leder mit Goldschnitt 4 M

Eine Ausgabe ohne Gesang in Taschenformat (18^o) ist bereits in zweiter Auflage erschienen. 2 M. In Lederband mit Rotschnitt 3 M. In Lederband mit Goldschnitt 3 M 20 Pf.

Sämtliche vorstehende Liturgica sind von der Congregation der hl. Riter approbirt. Dieselben haben Rot- u. Schwarzdruck.

1. M = 1,20 Kr. Ö. W. = 1. Fr. 25 cts.

CHEMISCHE WASCHANSTALT 39 Hertensteinstrasse, A. ROCHON, LUZERN

empfeht sich der hochw. Geistlichkeit für chemisch trocken-reinigen von Casula, Vela, Manipel, Pluvialien, Tunicellen) sowie Soutanen, Soutanelen etc. Anerkannt schnellste und sorgfältigste Bedienung. Prompter Versandt in solider Gratis-Schachtelpackung.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Krieg Dr. Cornelius, Wissenschaft der Seelenleitung.
Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. gr. 8^o
Erstes Buch: Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung. (XVI u. 558) M 7.50; geb. in Halbfranz M 10.—
Die folgenden drei Bücher werden die Katechetik, die Homiletik und die Liturgik darstellen.

Tribütäumsbüchlein.

Maria, ohne Sünde empfangen.

Fejtbüchlein zum fünfzigjährigen Jubiläum der heiligen Verkündigung der unbefleckten Empfängnis.
Nebst einem Anhange entsprechender Gebete.
Herausgegeben von P. Jof. Alois Krebs, C. SS. R. Mit bischöflicher Approbation und Erlaubnis der Oberr.
2. Auflage.
160. 120 Seiten. Preis geb. M. 0. 50.
Auf Anordnung des hl. Vaters soll das nächste Jahr, und besonders jeder 8. Tag im Monat in besonderer Weise der unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht sein. Es sind bereits in verschiedenen Diözesen daraufhin am 8. jeden Monats oder am darauffolgenden Sonntage eigene Andachtsübungen angeordnet und bietet das obige Büchlein hierzu passende Betrachtungen und Gebete. Es enthält auch den Text des vorgeschriebenen Jubiläums-Ablafs-Gebetes. Wegen des billigen Preises eignet es sich vorzüglich zur Massenverbreitung.
H. Taumann'sche Buchhandlung
Dülmen i. W.
Verleger des hl. Apostol. Stuhles.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfeht sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Adlerpfeifen

System „Berghaus“ sind u. bleiben die besten Gesundheitspfeifen.
Weltberühmt. D. R. G. M. u. P. Preisgekrönt.
Aerztlich empfohlen.
Vorteile: Biegsame Aluminiumschläuche. Abgüsse mit Scheidewand für Rauch und Sotter. Köpfe mit absonderlichem Siebbehälter. Weite Bohrung. Tadellos. Arbt.
Preise: Lange von Fr. 3. 75 an. Kurze Fr. 2. 80. Grüne Jagdpfeifen Fr. 3.— u. s. w.
Illustrierte Preisliste mit vielen Zeugnissen umsonst und portofrei.
EUGEN KRUMME & Cie.,
Adlerpfeifenfabrik,
Gummersbach (Rheinland) 21.
Postkarte kostet 10 Cts. Porto.

Künstliche Kirchen-Dekorationen

ALTAR-BOUQUETS

hochfeine ganz neue Ausführungen in Metall und andern Stoffen.
Muster, Photographien und Referenzen stehen zur Verfügung.
Rosa Bannwart, Gibraltarstrasse 9, Luzern.

Fastenpredigten

liefern zur Auswahl
Räber & Cie., Luzern.

Kirchliche Kunstausstellung von **JOS. RIFESER** Holzbildhauer Altarbauer St. Ulrich, Gröden, Frol. Austria.
Zeugnisse über 120 ausgemerkte kirchlichen, meist Nischen- voranschlägen, Zeichnungen, Photographien, gratis mit franco-Geldzahlung.

Kirchentepiche

in grosser Auswahl billigst bei **J. Bosch, (H 2195 Lz)**
Mühlenplatz, Luzern.
Rodenstock's Diaphragma Brillen und Pince-nez, bestes exist. Glas empfiehlt: Vertreter: **A. Hotz, Optik Zug.**

Selbstgekelterte Naturweine empf. als **Messwein**
Bucher & Karthaus
bischöfll. beedigte Firma
Schlossberg ↓ Luzern

Gebetbücher

in schönster Auswahl liefern **Räber & Cie.**
Pflegeanstalt Kloster Muri
empfeht J. Keusch, Pfarrer.

Meyenberg

katechetische u. homiletische Studien

Preis des kompletten Werkes von 955 Seiten
Fr. 13. 50.
Räber & Cie., Luzern.